

GESETZ Nr. 2025-175 vom 24. Februar 2025 zum Verbot elektronischer Einweg-Vaping-Geräte (1)

NOR-Nr.: TSSX2330943L

ELI: <https://www.legifrance.gouv.fr/eli/loi/2025/2/24/TSSX2330943L/jo/texte>

Alias: <https://www.legifrance.gouv.fr/eli/loi/2025/2/24/2025-175/jo/texte>

Amtsblatt der Französischen Republik Nr. 0047 vom 25. Februar 2025

Text Nr. 1

Einzigster Artikel

Teil III des Gesundheitsgesetzbuchs wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel L. 3513-5 wird Artikel L. 3513-5-1 wie folgt eingefügt:

„Artikel L. 3513-5-1. - Der Betrieb im Hinblick auf den Verkauf, den Vertrieb oder das unentgeltliche Anbieten zum Verkauf, den Verkauf, den Vertrieb oder das unentgeltliche Anbieten der in Artikel L. 3513-1 Absatz 1 genannten elektronischen Vaping-Geräten, die mit einer Flüssigkeit vorgefüllt sind und nicht nachgefüllt werden können, unabhängig davon, ob sie über eine wiederaufladbare Batterie verfügen oder nicht, ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Kartuschen.“;

2. Artikel L. 3513-7 wird wie folgt geändert:

a) In Unterabsatz 1 werden am Anfang die Wörter „Elektronische Einweg-Vaping-Geräte,“ gestrichen und nach dem Wort „Nachfüllen“ werden die Wörter „von elektronischen Vaping-Geräten“ eingefügt;

b) In Unterabsatz 2 werden die Wörter „elektronische Einweg-Vaping-Geräte“ gestrichen und [im französischen Text] wird das erste Auftreten des Wortes „les“ durch das Wort „de“ ersetzt;

3. In Artikel L. 3513-15 werden die Wörter „elektronische Einweg-Vaping-Geräte und“ gestrichen;

4. In Buches V Titel I Kapitel III wird ein Abschnitt 3 mit folgendem Titel eingefügt: „Diverse Bestimmungen“, der den Artikel L. 3513-19 enthält;

5. In Unterabsatz 1 der Artikel L. 3515-1 und L. 3515-2 werden die Wörter „L. 3513-5 und L. 3513-6“ durch die Wörter „und L. 3513-5 bis L. 3513-6“ ersetzt;

6. Nach Artikel L. 3515-2 wird Artikel L. 3515-2-1 A wie folgt eingefügt:

„Artikel L. 3515-2-1 A. – Die in Artikel L. 511-3 des Verbrauchergesetzbuchs genannten Bevollmächtigten sind befugt, Verstöße gegen die Artikel L. 3513-4, L. 3513-5-1, L. 3513-7, L. 3513-8, L. 3513-9, L. 3513-15, L. 3513-16, L. 3513-17 und L. 3513-18 dieses Gesetzbuchs und die zur Durchführung dieser Artikel getroffenen regulatorischen Maßnahmen zu untersuchen und zu bestätigen.“

Zu diesem Zweck verfügen sie über die Befugnisse nach Artikel L. 511-22 Absatz I letzter Unterabsatz des Verbrauchergesetzbuchs.“;

7. In Artikel L. 3515-3 wird Absatz I wie folgt geändert:

a) In Unterabsatz 1 wird[im französischen Text] das Wort „punie“ durch das Wort „puni“ ersetzt;

b) In Nummer 12 Unterabsatz 1 werden die Wörter „elektronische Einweg-Vaping-Geräte“ gestrichen und nach dem Wort „Nachfüllen“ werden die Wörter „von elektronischen Vaping-Geräten“ eingefügt;

c) In Nummer 15 werden nach dem ersten Auftreten des Wortes „die“ die Wörter „Herstellung, die Lagerung zum Verkauf, zum Vertrieb oder zum unentgeltlichen Angebot, das Inverkehrbringen,“ eingefügt und nach dem Wort „Vaping-Geräten“ lautet das Ende wie folgt: „unter Verstoß gegen Artikel L. 3513-5-1;“;

8. Artikel L. 3822-4 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Die Artikel L. 3513-5-1, L. 3513-7, L. 3513-15, L. 3515-1 und L. 3515-3 gelten auf dem Gebiet der Wallis- und Futuna-Inseln in der Fassung des Gesetzes Nr. 2025-175 vom 24. Februar 2025 zum Verbot elektronischer Einweg-Vaping-Geräte.“.

Dieses Gesetz wird als Gesetz des Staates ausgeführt.